



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 23. August 2019

Nr. 28

Inhalt

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Vorhaben der Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 8, 84513 Töging a. Inn:
- Anlage zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium und Magnesium)
 Wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb eines mobilen Brechers für Aluminium- und Magnesiumschrotte

 Az. 22-12-001-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 8, 84513 Töging a. Inn:

- Anlage zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium und Magnesium)
 Wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb eines mobilen Brechers für Aluminium- und Magnesiumschrotte

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 8, 84513 Töging a. Inn, beabsichtigt, die Anlage zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium und Magnesium) durch Errichtung und Betrieb eines mobilen Brechers für Aluminium- und Magnesiumschrotte wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 3.4.1 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3

UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den mobilen Brecher keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 12.08.2019
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.